

mag diesen Umstand benutzt haben zur kräftigeren Betonung seiner Anrechte in Luzern.

Die Geschichte des Gebietes von Uri seit dem Aufhören des alamannischen Herzogtums läßt sich aus der Urkunde Ludwigs d. Dt. für Fraumünster in Zürich von 853¹⁾ wenigstens in großen Zügen entnehmen. Das Urner Land war auch nach der Mitte des 8. Jahrhunderts in Fiskalbesitz geblieben. Die Verbindung des Gebietes um Zürich mit dem Vierwaldstätter See, die wir bereits bei dem Besitz Wichards und Ruperts beobachteten, läßt sich wiederum feststellen. Der *pagellus Uroniae* mit dem fiskalischen Grundbesitz und den aus der Immunität sich ergebenden Hoheitsrechten und staatlichen Aufgaben ging 853 an St. Felix und Regula in Zürich über, an dessen Spitze Hildegard, die Tochter Ludwigs d. Dt. stand. Wenn die Gründung von Fraumünster in Zürich und die offenkundige Förderung Rheinaus durch Ludwig d. Dt. eine Intensivierung seines Einflusses im Gebiet des Hochrheines und des Zürichgaues darstellten²⁾, so war dieses Moment für das abgelegene Gebiet von Uri bei der Zuweisung an Zürich nicht von Bedeutung, weit eher ist an ein Fortleben bereits bestehender Verbindungen zu denken. Eine gewisse Verwaltungsorganisation war in Uri im 9. Jahrhundert bereits vorhanden; sie tritt uns in der kirchlichen Sphäre entgegen. Im Jahre 857 verleiht Ludwig d. Dt. neben St. Peter in Zürich die beiden Kirchen (*capellae*) in Bürglen und Silenen in Uri auf Lebenszeit an den Priester Berold, der seiner Tochter Hildegard treu gedient hatte.³⁾ Damit treten uns die Anfänge der zwei großen Pfarrsprengel in Uri entgegen, Bürglen für das Schächental und Silenen für das hintere Reußtal; Altdorf wird nicht genannt; es blieb damals als Teil von Bürglen wohl in der Hand von Fraumünster selbst oder aber es teilte das Schicksal von Bürglen.

Die Verbindung zwischen Uri und Zürich wurde erleichtert durch die Schenkung des Königshofes Cham an Fraumünster im Jahre 858.⁴⁾ In Cham am Zugersee stellte im März 877 Äbtissin Berta, ebenfalls eine Tochter Ludwigs d. Dt., eine Urkunde für ihr Kloster

¹⁾ QW. I S. 11 Nr. 12; MG. DLD. 67 S. 92; P. Kläui in Zs. f. Schweiz. Gesch. 22 (1942) S. 171—173 sieht zu Unrecht in der Schenkung nur eine Übergabe von Grundbesitz ohne Grundlage zu Hoheitsrechten.

²⁾ M. Beck, Das Gründungsdatum des Klosters Rheinau (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 49, 1936) S. 640—645.

³⁾ QW. I S. 12 Nr. 13; MG. DLD. 82 S. 119.

⁴⁾ QW. I S. 13 Nr. 14; MG. DLD. 91 S. 131.